

# Wahlrecht ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts?

| Von Axel Adrian

Bereits im Jubiläumsheft der Deutschen Liga für das Kind im Jahr 2017 sind wir der Frage nachgegangen: Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt? (frühe Kindheit 6/2017, S. 28 ff.). Der Aufsatz endete schon damals mit der Überlegung, ob man nicht statt durch eine verfassungsändernde Gesetzgebungsinitiative sogar über eine Anfechtung einzelner Vorschriften des Wahlrechts vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wieder eine verfassungskonforme Rechtslage herstellen könnte, und so im Gerichtswege ein Wahlrecht ab Geburt mit der Möglichkeit der Stellvertretung der Kinder bei der Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern einführen könnte.

Dazu liegen nun, unterstützt vom Deutschen Familienverband, vom Familienbund der Katholiken, Würzburg, und von der Deutschen Liga für das Kind, seit dem 4.3.2020 Wahlprüfungsbeschwerden (der Verfasser ist einer der Prozessbevollmächtigten) gegen die Europawahl vom 26.5.2019 beim BVerfG zur Prüfung vor und man darf gespannt sein, wie unser höchstes Gericht über die gerügten Verletzungen der Grundrechte der Kinder und der Grundrechte der Eltern entscheiden wird. Der vollständige (anonymisierte) Text der Rechtsbehelfe ist unter [https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde\\_Adrian\\_2020\\_Europawahl.pdf](https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf) abrufbar. Siehe auch Vorträge auf YouTube (z.B. <https://youtu.be/z1qOqYTAeEY>).

Zu betonen ist, dass mit diesen Rechtsbehelfen erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht nur die Verletzungen der Grundrechte der Kinder auf demokratische Beteiligung durch ein aktives Wahlrecht ab Geburt geltend gemacht werden, sondern eben auch die Verletzungen der vorbehaltlos grundrechtlich garantierten Ansprüche der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auf Einräumung der Möglichkeit zur Vertretung ihrer Kinder bei der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen, sowie bei Ausübung von deren demokratischen Wahlrechten.

Konkret wurde beantragt, durch das BVerfG zweierlei festzustellen: Nämlich **erstens**, dass § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG („Wahlberechtigt sind, (...) die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“) als Wahlausschluss unter 18-jähriger gem. Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig ist. Und **zweitens**, dass auch § 6 Abs. 4 EuWG („Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. (...) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig ist.

Der „Clou“ der Rechtsbehelfe ist dabei, dass jeweils eine sogenannte „funktionelle Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion“ geltend gemacht wird. Das bedeutet, der Wortlaut der Gesetze bleibt unverändert bestehen, darf aber nicht mehr „gegen“ Kinder und Eltern ausgelegt werden. Der Gesetzeswortlaut darf nurmehr so gelesen werden, dass (auch wenn man Inhaber des Wahlrechts ab Geburt ist) vielleicht eine eigene Wahlaus-



> Warum sollten sich Menschen unter 18 Jahren an die Gesetze gebunden fühlen, die nicht auch durch sie selbst über Wahlen demokratisch legitimiert wurden? Warum sollten Menschen unter 18 Jahren eigentlich die Schulden zurückzahlen, die nicht auch durch sie selbst über Wahlen demokratisch mitverantwortet wurden? <

übung erst ab 18 Jahren möglich ist und dass vielleicht z.B. Betreuer oder Bevollmächtigte weiterhin nicht für (volljährige) Betreute wählen können. Aber jedem steht ab Geburt das Wahlrecht zu und Eltern können nicht von der Vertretung bei der Wahlausübung ihrer Kinder (auch weil diesen ein Wahlrecht ab Geburt zusteht) ausgeschlossen werden. Ein Vertretungsverbot kann sich nämlich nicht auch gegen Eltern richten, sondern bestenfalls gegen sonstige Vertreter, die keine gleichwertigen Grundrechtspositionen wie die Eltern haben.

Bereits in der Vergangenheit haben verschiedene Beteiligte versucht, Rechtsbehelfe gegen den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht vor das BVerfG zu bringen. Das BVerfG hat diese allerdings, soweit ersichtlich, stets im Wege der sogenannten A-limine-Abweisung gem. § 24 BVerfGG abgelehnt. Das bedeutet, das Gericht hat sich nicht in der Sache selbst geäußert. Das BVerfG hat die Rechtsfragen also inhaltlich überhaupt nie geprüft, sondern „nur“ mitgeteilt, dass es sich um unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge handele. Es bleibt abzuwarten, ob sich das BVerfG diesmal inhaltlich mit den vorgetragenen Argumenten auseinandersetzt, insbesondere, weil neue Entscheidungen des Gerichts aus dem Jahr 2019 dazu Hoffnung geben.

### **Initialzündung durch Entscheidungen des BVerfG im Januar und April 2019**

Am 29.1.2019 stellte das BVerfG in einer wegweisenden Entscheidung fest, dass der Gesetzgeber Personen, bei denen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“ und die deswegen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein sollen, nicht durch die in § 13 Nr. 2 und § 13 Nr. 3 BWahlG getroffene gesetzliche Typisierung (unter Betreuung stehende Volljährige und Straftäter gem. § 63 StGB) erfassen und so vom Wahlrecht ausschließen kann.

Dies wurde durch das BVerfG am 15.4.2019 auch für die wortgleichen Vorschriften zur Europawahl in § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG und § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG sogar durch einstweilige Anordnung noch vor dem Europawahltag am 26.5.2019 bestätigt, was nur zulässig ist, wenn dies gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Durch diese Entscheidungen des BVerfG haben nun u.a. geschäftsunfähige Personen, die (zufällig) über 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament erhalten, während Personen, die zwar urteils- und einsichtsfähig sind, aber (zufällig) unter 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten wird.

Nicht zuletzt aufgrund dieses Wertungswiderspruches wurden noch im Jahr 2019 gegen die Nichtzulassung von Unter-18-Jährigen bei der Europawahl am 26.5.2019 von einigen Eltern, Kindern und Jugendlichen Rechtsbehelfe eingelegt, die schließlich

allesamt vom Deutschen Bundestag zurückgewiesen wurden. Mittlerweile wurden gegen einige der über 70 dieser ablehnenden Entscheidungen des Deutschen Bundestages Wahlprüfungsbeschwerden eingelegt. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Organisationen der Effektivierung des demokratischen Einflusses Unter-18-Jähriger verschrieben.

### **Wahlrechtsausschluss durch Mindestalter ist Verletzung der Kindergrundrechte**

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl allen Deutschen das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag zu. Dieses politische Teilhaberecht gilt als eines der elementarsten Rechte in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung, ja sogar als das „vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“ (BVerfGE 1, 14 (33)).

Des Weiteren soll der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl sicherstellen, dass „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise (...) ausüben können“ soll. Dies bedeutet, dass „jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl hat (gleicher Zählwert) und jede Stimme bei der Umsetzung der Stimmen in der Zuteilung von Parlamentssitzen gleich berücksichtigt wird (gleicher Erfolgswert)“ (vgl. z.B. Jarras, Pieroth, Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl. 2014, Art. 38 Rn. 1 m.w.N.; Rolfsen DÖV 2009, 348 (354)).

Dennoch waren Zähl- und Erfolgswert der Stimmen der Behinderten und der Straftäter und sind diese auch heute noch für Unter-18-Jährige Null, also „ungleich“ dem Zähl- und Erfolgswert der Stimmen der Über-18-Jährigen.

Der Ausschluss vom Wahlrecht kann nur ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die „Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße“ besteht (BVerfGE 132, 39 (51) Rn. 34).

Es erscheint – einfach ausgedrückt – ziemlich klar, dass damit der Wahlausschluss Minderjähriger nicht gerechtfertigt werden kann, da Minderjährige entweder, wie z.B. durch die *Fridays for Future*-Aktivitäten erkennbar, am Kommunikationsprozess tatsächlich einfach selbst teilnehmen, oder daran jedenfalls (sogar ab Geburt!) durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter stets teilnehmen können.

§ 6 I 1 Nr. 1 EuWG schließt in Deutschland Personen unter 18 Jahren von den Europawahlen aus. Es besteht keine an ein Mindestalter gebundene europarechtliche Schranke. Da Art. 38 Abs. 2 GG nur die Bundestagswahlen betrifft, besteht darüber hinaus keine Normierung eines Wahlmindestalters für die Wahlen zum Europäischen Parlament im deutschen Verfassungsrecht. Auch Art. 3 I GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlrechtsgleichheit sieht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kein Mindestalter vor.

> Durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben geschäftsunfähige Personen, die über 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht erhalten, während Personen, die zwar urteils- und einsichtsfähig sind, aber unter 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten wird. <

Die einfachgesetzliche Altersbeschränkung stellt damit einen Eingriff in die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gem. Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Die Festlegung eines Mindestwahlalters soll sicherstellen, dass bei den Wählern der erforderliche Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen vorliegt, damit von der Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in einem hinreichenden Maße ausgegangen werden kann.

Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß“ bestünde, ist verfassungsrechtlich nicht mehr überzeugend. Personen, die zwar unter 18 Jahre alt sind, aber trotz ihres Alters bereits selbst oder durch Vertretung ihrer Eltern in der Lage sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maß teilzunehmen, werden derzeit immer noch aufgrund falscher Typisierung erfasst und daher zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zur Veranschaulichung dieser Problematik soll das Mengendiagramm (rechts) dienen.

Dieses Mengendiagramm dürfte ein anschauliches Argument dafür sein, dass es sich bei der Bezugnahme auf ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren um eine verfassungswidrige Typisierung zum Ausschluss vom aktiven Wahlrecht handelt. Dies gilt umso mehr, als alle unter 18-jährigen, auch „zu kleine“ Kinder durch ihre Eltern, als gesetzliche Vertreter, am Kommunikationsprozess teilnehmen können, was uns zum Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG führt.

### Vertretungsverbot ist Verletzung der Elterngrundrechte

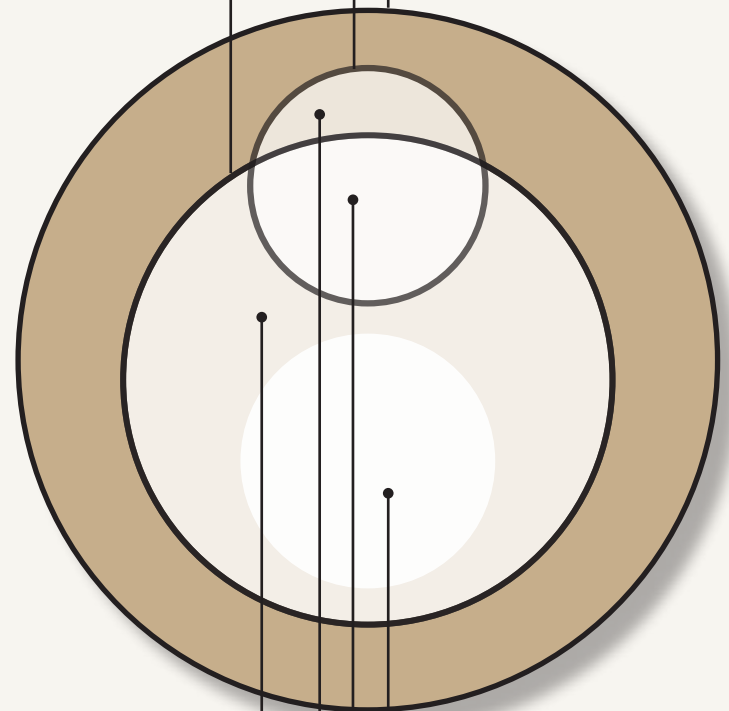
Das hier ebenso durch das Wahlrecht verfassungswidrig erstmals als verletzt geltend gemachte Elternrecht ist „in Art. 6 GG platziert, der grundlegenden Verfassungsvorschrift für den Lebensbereich der Familie (BVerfGE 24, 119 [135])“ (Jestaedt & Reimer,

### Mengendiagramm

Teilmenge aller aufgrund von Krankheit wahlunfähigen Personen

Teilmenge aller unter 18-jährigen Personen

**Gesamtmenge aller deutschen Staatsangehörigen**



**Problematische** Teilmenge 3 aller unter 18-jährigen Personen, die zwar noch nicht selbst, aber eben durch ihre Eltern, als gesetzliche Vertreter, am Kommunikationsprozess teilnehmen können.

**Problematische** Teilmenge 1 aller Unter-18-jährigen, aber selbst wahlfähigen Personen

**Problematische** Teilmenge 2 aller aufgrund Krankheit, etc. wahlunfähigen unter 18-jährigen Personen, die aber über ihre Eltern, als gesetzliche Vertreter, am Kommunikationsprozess teilnehmen können.

**Problematische** Teilmenge 4 aller über 18-jährigen wahlunfähigen, aber wegen BVerfG 2019 wahlberechtigten (!) Personen

Quelle: Axel Adrian | Grafik: achtpunkt, Kai Herse

in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 61), die dem Schutz der Familie zu dienen bestimmt ist. „Art. 6 Abs. 2 GG enthält in seinem Satz 1 ein echtes Grundrecht: das verfassungskräftig verbürgte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (dazu statt vieler BVerfGE 24, 119 [138]; 31, 194 [204 f.].“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 141).

„Art. 6 Abs. 2 GG gewährt – neben seiner Bedeutung als Richtlinie – jedenfalls zugleich ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in das elterliche Erziehungsrecht (...)“ (BVerfG vom 20.10.1954 – 1 BvR 527/52, Rn. 20). Mit diesem Recht gewährleistet die Verfassung den Eltern ein „einseitiges Bestimmungsrecht“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 67) über ihre Kinder in Fragen der Pflege und Erziehung. „Diese Befugnis schließt sowohl ein Handeln gegenüber dem Kind als auch ein rechtswirksames Handeln für das Kind mit Ausschlusswirkung gegenüber allen anderen Rechtssubjekten einschließlich der staatlichen Organe ein“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 67).

Den Eltern steht im Übrigen ein Anspruch gegen den Gesetzgeber zu, die Vertretung ihrer Kinder in der Rechtsordnung und damit auch im Wahlrecht zu ermöglichen. „Träger der Kindergrundrechte sind, unabhängig von bestehender Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit (...) die Kinder. Wenn und soweit die Eltern im Rechtsverkehr für ihr Kind auftreten, nehmen sie als (gesetzliche) Vertreter ihres Kindes dessen Rechte wahr; (...) Gleichwohl berührt die in Form der gesetzlichen Vertretung gewährte Ausübungshilfe in Bezug auf die Kindesgrundrechte auch das Elternrecht. Denn die den Eltern zustehende gesetzliche Vertretung als solche (...) ist Gegenstand von Pflege und Erziehung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und sohin grundrechtlich geschützt (...)“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 131, 273).

Die Kindererziehung durch die Eltern in der Familie ist „durch Art. 6 Abs. 2 GG in Form einer Institutsgarantie der elterlichen Verantwortung für Pflege und Erziehung der Kinder geschützt (...)“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 152). „Die Institutsgarantie, subjektivrechtlich gewendet, verschafft den Eltern so neben dem (Abwehr-)Recht bezüglich der Einwirkung auf das Kind ein „Wahrnehmungsrecht“ für das Kind. Diesen „auxiliären leistungsrechtlichen Gehalt“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG versteht man am besten als echten Gesetzgebungsanspruch“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 153).

„Der Ordnungs- und Gestaltungsauftrag erschöpft sich nicht in Achtungs- und Förderungspflichten, sondern hält den Gesetzgeber von Verfassung wegen an, zur „Umsetzung“ des grundrechtlich verbürgten Elternrechts in das einfache Recht tätig zu werden, und begründet damit eine echte Gesetzgebungspflicht“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 148). Die Staatsgewalt ist „gehalten, mit ihr zu Gebote stehenden Mitteln die verfassungsrechtlich vorgeprägten Rechtsbeziehungen Eltern-Kind und Eltern-Dritte einfachrechtlich auszugestalten (vgl. auch BVerfGE 84, 168 [179 f.])“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 148).

„Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeit willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, daß es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird“ (BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (387)). Es bleibt daher dem Gesetzgeber unbenommen, typisierende Regelungen zu einem niedrigeren

> Personen, die zwar unter 18 Jahre alt sind, aber trotz ihres Alters bereits selbst oder durch Vertretung ihrer Eltern in der Lage sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maß teilzunehmen, werden derzeit immer noch aufgrund falscher Typisierung erfasst und daher zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen. <

Wahlausübungsalter, als mit Vollendung des 18. Lebensjahres vorzunehmen, sofern es sich dabei nur um einen Normerlass zur Regelung der Wahlausübung und nicht um die Vorenthaltung des Wahlrechts selbst handelt. Sofern jedoch Kindern die Wahlausübung bis zu dem Alter, in dem sie volljährig werden und selbst wählen, vorenthalten wird, weil der Gesetzgeber Kinder bis zu einem gewissen Alter noch nicht für ausreichend mündig hält, solange hat den Eltern das Recht zuzustehen, das Wahlrecht für ihre Kinder als deren gesetzliche Vertreter auszuüben.

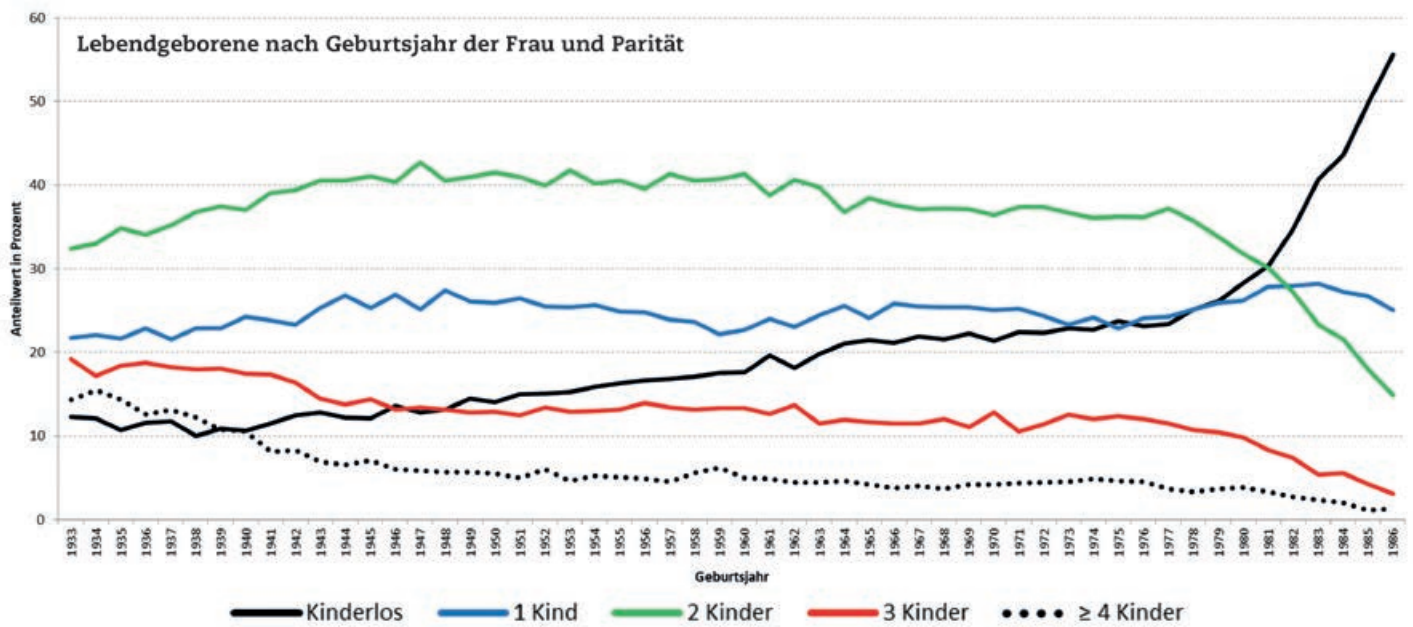
Sollte das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter zu hoch sein, kann dies gegen Rechte des Kindes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. 38 Abs. 1 GG verstoßen. Denn es gilt: „Soweit der Gesetzgeber den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht dadurch adäquat im einfachen Recht abbildet, dass er ein System abgestufter und partieller Mündigkeiten schafft, bedeutet das jeweils einen Eingriff in die einschlägigen Kindesgrundrechte (...)“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 120, 330 f).

Sollte das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter dagegen zu niedrig sein, kann dies gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen. Noch allgemeiner gilt nämlich: „Sind Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern im Verhältnis zueinander durch Bestimmungen des einfachen (...) Rechts [Anm. d. Beschwf.: also der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG] geregelt, so werden die Rechtsbeziehungen des Staates zum Kind einerseits und zu den Eltern andererseits auch und in besonderer Weise durch Verfassungsvorschriften determiniert. Der Staat ist sowohl an die Grundrechte des Kindes als auch an jene der Eltern gebunden. Jede staatliche Einwirkung auf das Eltern-Kind-Verhältnis (...) muss sich vor den Grundrechten des Kindes und vor jenen der Eltern rechtfertigen lassen“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 111, 330 f).

„Der Gesetzgeber sieht sich bei seiner Abgrenzungsaufgabe einem doppelten Dilemma ausgesetzt: Zum einen entspricht es der Eigenart des Entwicklungs- und Reifungsprozesses beim Kind, dass das Eltern-Kind-Verhältnis durch im Einzelfall alters- und entwicklungsgemäße Regelungen gesteuert wird (...). Die Gesamtverantwortung der Eltern für Entwicklung und Entfaltung des Kindes muss erhalten bleiben. Zum anderen steht dem Grundsatz einzelfallgerechter und situationsangepasster Regelung das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach handhabbaren, einfachen und klaren (Mündigkeits-)Vorschriften gegenüber, dem weithin nur mit typisierenden Bestimmungen Rechnung getragen werden kann. Diese nehmen freilich in Kauf, dass entweder die elterlichen oder die kindliche Grundrechtsposition in Randbereichen verkürzt wird (...). Das Bundesverfassungsgericht stellt die Typisierungsbefugnis daher unter den Vorbehalt, dass die mit einer typisierenden Regelung „verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht sehr intensiv sind“ (BVerfGE 61, 358 [381] unter Bezugnahme auf BVerfGE 45, 376 [390]; ebenso BVerfGE 84, 168 [183] unter Bezugnahme auf BVerfGE 79, 87 [100]; allgemein BVerfGE 82, 126 [151 f.])“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 134).

Dass die Typisierung nach dem Lebensalter als Frage der Wahlberechtigung gem. Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist, wurde bereits oben dargelegt. Auch im Zusammenhang mit dem hier geltend gemachten Elternrecht ist ersichtlich, dass die Vorenthaltung des Wahlrechts für unter 18-Jährige bei gleichzeitigem Ausschluss der Eltern von der Vertretung ihrer Kinder wohl offensichtlich Grundrechtsbeeinträchtigungen darstellen, die man nur schwerlich als „nicht sehr intensiv“ beurteilen kann.

Der Gesetzgeber wird jedenfalls mit pauschalen Wahlausschlüssen und Vertretungsverboten seinem Ordnungs- und Ausgestaltungsmandat nicht gerecht. Er ist aufgerufen, sachverständig tatsächliche, biologische, psychosoziale, gesellschaftliche, ethische und



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2008 und 2016

moralische Gegebenheiten zu eruieren, um auch für unter 18-Jährige und deren Eltern moderne, sachlich und juristisch gerechte und vor allem die spezifische demographische Entwicklung in Deutschland berücksichtigende Lösungen zu entwickeln, anstatt mit den aufgezeigten Problemen einfach Kinder und Eltern, also Familien, in verfassungswidriger Weise zu belasten.

### Treuhand, Demographie und Vertretung

Warum sollten sich Menschen unter 18 Jahren eigentlich überhaupt an die Gesetze gebunden fühlen, die nicht auch durch sie selbst über Wahlen demokratisch legitimiert wurden? Warum sollten Menschen unter 18 Jahren eigentlich die Schulden zurückzahlen, die nicht auch durch sie selbst über Wahlen demokratisch mitverantwortet wurden?

Die bisher herrschende demokratietheoretische Auffassung argumentiert damit, dass durch den Wahlauschluss unter 18-Jähriger alle Wahlberechtigten – sozusagen treuhänderisch – die politische Verantwortung für diese nicht wahlberechtigten Personen mit zu übernehmen haben: „Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit“ (BT-Drs. 16350/19).

Diese demokratietheoretische Argumentation konnte möglicherweise früher, als so gut wie jeder (irgendwann in seinem Leben einmal) eigene Kinder hatte, tatsächlich überzeugen, so dass die unter

18-Jährigen durch die über 18-Jährigen demokratisch umfassend mitrepräsentiert waren. Denn jeder hat bei der Abgabe seiner Stimme an seine Kinder mitgedacht, so dass, da so gut wie jeder eigene Kinder hatte, im Sinne dieser Argumentation in demokratietheoretischer Art und Weise auch an die Kinder gedacht worden ist.

In den letzten vier Jahrzehnten ist es bei der demographischen Entwicklung in Deutschland aber zu einer Spaltung der Gesellschaft gekommen, so dass heute ca. ein Drittel der Bevölkerung keine Kinder hat und ca. zwei Drittel der Bevölkerung für sich genommen bestandserhaltend sind. Genauer: Die eine Hälfte der Bevölkerung hat kein oder nur ein Kind. Die andere Hälfte hat zwei oder mehr Kinder. Die Kinderzahlverteilung ergibt sich aus obiger Graphik.

Nach derzeitigem Wahlrecht ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, also auch Treuhänder für nicht aktiv wahlberechtigte Kinder und Ausländer. Unterlegt man diese Theorie mit Zahlen (hier zum Stand 2013/14), so ergeben sich ca. 62 Mio. nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigte Deutsche, ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters und ca. 11,5 Mio. Deutsche unter 18 Jahren. Zusammen sind wir also ca. 80,7 Mio. Menschen in Deutschland.

Leserinnen und Leser mögen sich nun fragen, ob sie, nach der herrschenden Demokratietheorie, bei der letzten Wahl „eigentlich“ treuhänderisch tatsächlich zu ca. 8,9 Prozent (7,2/80,7) an die Interessen der Ausländer, zu ca. 14,3 Prozent (11,5/80,7) an die Interessen der inländischen Kinder und nur zu ca. 76,8 Prozent (62/80,7) an ihre eigenen Interessen bei der Stimmabgabe gedacht haben.

> Ein Vertretungsverbot der Eltern ist verfassungswidrig, weil ansonsten über das Wohl des Kindes in Wahlen nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) fremde Personen entscheiden könnten. <

Hätten wir kein intransparentes Treuhändermodell, sondern ein transparentes Stellvertretermodell, hätte jeder, wie bisher aktiv wahlberechtigte volljährige Deutsche statt einem, drei Stimmzettel, nämlich einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. 0,089, einen roten für die von ihm vertretenen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. 0,143, und einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von 0,768. Dann könnte er auch im unterschiedlichen Interesse getrennt abstimmen.

Wäre unser Wahlsystem nicht nur transparent, sondern auch gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungskonform, dürften nur die Eltern die Interessen ihrer Kinder als deren Vertreter repräsentieren und nicht alle aktiv Wahlberechtigten, d.h. den Kindern völlig Fremde. Nur jeder Elternteil hätte bei einem verfassungskonformen Wahlsystem für jedes Kind, für das gemeinsames Sorgerecht besteht, den roten Stimmzettel mit einem viel höheren Stimmgewicht von dann sogar 0,5. Das mathematische Maß an Verfassungswidrigkeit ist damit sogar mit 0,357 ( $0,5 - 0,143$ ) berechenbar. Da Eltern „verboten“ ist, ihre Kinder bei der Wahl zu vertreten, sind die Interessen der Kinder zu ca. 71,4 Prozent unterrepräsentiert ( $0,357/0,5$ ), weil Fremde über die Interessen der Kinder bestimmen, wenn Kinderinteressen überhaupt von diesen berücksichtigt werden.

„Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG antwortet auf die Frage des „quis iudicabit“ mit dem Vorrang der Eltern (zum Elternvorrang: BVerfGE 4, 52 [56]; 24, 119 [135, 138, 143, 145]; 31, 194 [204 f.]; 33, 236 [238]; 47, 46 [70]; 56, 363 [376]; 60, 79 [88, 94] – std. Rspr.) (...) Weder der Staat noch andere (...) dürfen die elterliche Entscheidungsprärogative antasten“ (Jestaedt & Reimer, in: BK zum GG 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 95).

Kinder können entweder selbst oder durch ihre Eltern am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilnehmen, so dass ein Wahlrechtsausschluss der Kinder verfassungswidrig ist. Ein Vertretungsverbot der Eltern ist verfassungswidrig, weil ansonsten über das Wohl des Kindes in Wahlen nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) fremde Personen entscheiden könnten.

Hoffen wir für alle Kinder und Eltern auf die Hilfe durch das Bundesverfassungsgericht.

Die vollständige Fassung einschließlich der umfangreichen Fußnoten ist über die Geschäftsstelle der Deutschen Liga für das Kind erhältlich.

Prof. Dr. Axel Adrian ist Honorarprofessor für Rechtstheorie und Rechtsgestaltung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.